

Querschnittsthema Förderung

1. Situationsanalyse

1.1 Beschreibung

vgl. Modul 1 Strategischer Rahmen

1.2 Rahmenbedingungen

Im LWaldG §42a Förderung der Forstwirtschaft steht:

„(1) Das Land fördert im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel die Forstwirtschaft nach dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe »Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes«, dem Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz und im Rahmen von Vorschriften der Europäischen Union. Soweit es zur Sicherung und Entwicklung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes sowie zur Überwindung struktureller Nachteile erforderlich ist, können vom Land weitere Maßnahmen gefördert werden. Die Förderung kann insbesondere abhängig gemacht werden von

1. der Eigentumsart und Bewirtschaftungsform, wobei die Belange des Kleinprivatwaldes, des Bauernwaldes, der Gemeinschaftswälder und der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse besonders zu berücksichtigen sind,
2. einer planmäßigen und sachkundigen Bewirtschaftung des Waldes,
3. einer angemessenen Fort- und Weiterbildung,
4. der Beachtung von Kriterien anerkannter forstlicher Zertifizierungssysteme,
5. der Beachtung der für die Staatswaldbewirtschaftung geltenden Regelungen zur Bewirtschaftung des Waldes und
6. der Mitgliedschaft in einem Forstwirtschaftlichen Zusammenschluss gemäß § 15 des Bundeswaldgesetzes.

(2) Das Land fördert nach Maßgabe des Haushaltsplans die sachkundige Betreuung im Privatwald gemäß §55 Absatz 2 und 3. Das Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium das Nähere zu der Förderung nach Satz 1 zu bestimmen.

(3) Das Land fördert die Naturparke nach Maßgabe des Haushaltsplans. Die Förderung soll dazu beitragen, die Naturparke unter Berücksichtigung von §27 Absatz 1 Nummer 5 BNatSchG als attraktive Natur-, Kultur- und Erholungslandschaften zu planen, zu pflegen und zu entwickeln und so die ländlichen Räume zu stärken. Ziel der Förderung ist es, die Naturparke unter Berücksichtigung ihrer regionalen Besonderheiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

(4) Das Land kann nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel den Ankauf von Wald durch Gemeinden fördern, wenn der Wald für Schutz- oder Erholungszwecke besonders geeignet ist oder beansprucht wird. Dies gilt auch für sonstige Grundstücke, die zur Erfüllung von Schutzfunktionen oder zur Anlage von Erholungseinrichtungen im und am Wald dringend benötigt werden.“

1.3 Warum ist das Handlungsfeld wichtig?

Die über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehenden Entwicklungsmöglichkeiten für den Waldnaturschutz müssen im Privat- und Körperschaftswald rechtlich nicht verpflichtend verfolgt werden. Doch sind in diesen beiden Waldbesitzarten, die etwa zwei Drittel der Waldfläche in Baden-Württemberg stellen, bedeutende Potenziale für den Waldnaturschutz vorhanden. Insbesondere im Klein- und Kleinstprivatwald finden sich überdurchschnittlich viele naturschutzfachlich hochwertige Flächen und vielfältige Habitate in historisch geprägte Wirtschaftsformen, auch wenn diese Flächen unterdurchschnittlich häufig als Natura 2000-Gebiete ausgewiesen sind.

Betreuung, Beratung und Förderung sind Dienstleistungen, mit denen die Landesforstverwaltung die kommunalen und privaten Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer darin unterstützt, ihren Wald unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen ordnungsgemäß und nachhaltig zu bewirtschaften. Betreuungsmöglichkeiten über die Unteren Forstbehörden können für den Privatwald Erleichterungen bieten.

1.4 Wo wollen wir hin?

Die finanziellen Fördermöglichkeiten für den Kommunal- und Privatwald müssen künftig deutlichere Anreize setzen, die nicht nur einen Nutzungsverzicht kompensieren. Sie sind in diesem Waldbesitz als Anreiz für freiwillige Waldnaturschutzmaßnahmen erforderlich.

1.5 Herausforderungen

- Die Höhe der Fördersätze ist für den Waldbesitz nicht attraktiv.
- zu wenig Fördergelder/ Ressourcen verfügbar
- Förderverfahren sind zu kompliziert, zu bürokratisch

Wie kann mit damit umgegangen werden?

- Priorisierung bei Ressourcenknappheit
- Verfahren vereinfachen und/oder verbesserte Unterstützungsangebote

1.6 Wo stehen wir?

Siehe Exceldatei „Übersicht Unterstützungsmöglichkeiten“

2. Oberziel

2.1 Ziele für die Förderung aus Sicht der Handlungsfelder

1. Allgemein Förderung ausbauen [HF1, HF2, HF3]
2. fachspezifische Förderung weiterentwickeln [HF1, HF2, HF3, HF6, HF7]
3. neue Förderinstrumente entwickeln [HF7, HF8]
4. Kriterien für Auswahl von Förderinstrumenten darstellen [HF2, HF6]
5. Übersicht zu Förderinstrumenten [HF4, HF6]
6. (Kontinuierliche Mittelbereitstellung [HF3, HF5])

Fazit: Aus fachlicher Sicht sind vor allem Verstärkung und Ausbau der Förderung gewünscht als auch ein Überblick zu bestehenden Möglichkeiten.

2.2 Ziele und Schritte aus Sicht der Förderung

1. Schrittweise Aktivierung aller Fördertatbestände der NWW Teil E
2. Erfahrung mit diesem Verfahren sammeln
3. ruhende Fördertatbestände aktivieren, einfache Verfahren ermöglichen
4. Merkblatt zur Biotoppflege (NWW Teil E 8.6.7) erstellen
5. Vereinfachen der Förderverfahren
6. Prüfen der Übertragungsmöglichkeit von „Waldthemen“ aus der Landschaftspflegerichtlinie LPR in die NWW (z. B. Mittelwald-Förderung, Waldweide)
7. Gegebenenfalls Entwicklung eines Fördertatbestands zu HF8 „Umgang mit natürlichen Störungen“ prüfen, wenn fachliche Aspekte und Kriterien formuliert sind.
8. Förderberatung ausbauen